

Ein Enteignungsgesetz im Interesse der NATO-Strategie

Während die Nazis erst zu Kriegsbeginn, mit dem 1. September 1939, das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz, RGBl. I S. 1645) herausbrachten, hat es die Bonner Regierung auf diesem Gebiet etwas eiliger. Bereits am 21. Oktober 1955 wurde dem Präsidenten des Bundestages als Drucksache 1804 der Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes zur Beschlußfassung zugeleitet. Dem Bundesrat lag der Gesetzentwurf schon am 24. Juni vergangenen Jahres vor. Er hat, abgesehen von unwesentlichen Änderungswünschen, die meist auf der Kompetenzebene liegen, generell zugestimmt.

Bereits aus den ersten beiden Paragraphen des Entwurfs geht hervor, daß es sich hier um ein Enteignungsgesetz im Interesse der NATO-Strategie handelt. Diese Paragraphen regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Enteignungen oder Beschlagnahmen für die unmittelbaren Belange der in- und ausländischen NATO-Söldner in Westdeutschland ebenso wie für die imperialistische Politik der Bonner Regierung erfolgen können. Westdeutschland und Westberlin haben nach der Konzeption der herrschenden Klasse — auch der in den USA — als exponierte Teile des imperialistischen Lagers u. a. die Aufgabe, unter Ausschaltung oder Unterdrückung aller entgegenstehenden nationalen Kräfte bei gleichzeitiger Militarisierung der Wirtschaft die Aufstellung einer starken Söldnertruppe voranzutreiben. Diesen drei Forderungen — Repression der nationalen und Friedenskräfte, Remilitarisierung in Form von Truppenkontingenten und durch rüstungswirtschaftliche Maßnahmen aller Art — entsprechen direkt und indirekt die auf den Kriegsfall und seine konsequente Vorbereitung gerichteten Verträge von Bonn und Paris, sie ergeben sich aus der Zugehörigkeit der Bundesrepublik einschließlich ihres Agentenstützpunktes Westberlin zur Nordatlantikpakt-Organisation. Der Verwirklichung dieser drei Forderungen soll auch das Bundesleistungsgesetz dienen. Es soll eine der zahlreichen gesetzlichen Stützen für die Maßnahmen bieten, die von den Monopolherren und Militaristen als vorteilhaft und notwendig für die Erzielung von Maximalprofit erachtet werden*).

Generell handelt es sich darum, daß durch staatliche Organe, die von der Bundesregierung auf dem Verordnungswege bestimmt werden, Leistungen angefordert werden können. Diese Leistungen bestehen in der „Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung“, in der Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen und von Nachrichteneinrichtungen verschiedenster Art (Funk-, Fernsprech- und Fernschreib-einrichtungen), in Unterlassungen und Duldungen in bezug auf bewegliche und unbewegliche Sachen, in der Überlassung von Eigentum an beweglichen Sachen, in Werkleistungen und schließlich im Abschluß von Verträgen (sämtlich § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9). Aus dieser kurzen Aufzählung ist bereits zu ersehen, daß es praktisch kein Gebiet der Wirtschaft und des persönlichen

Eigentums gibt, in das ein Zugriff nicht möglich wäre, sei es durch Enteignung, Benutzung oder Verbote.

In der sog. Grundvorschrift des Entwurfs (§ 1) ist mit der gleichen Deutlichkeit gesagt, unter welchen Voraussetzungen enteignet, zum Gebrauch beschlagnahmt oder „zu dulden geboten“ werden kann. Es handelt sich dabei um vier Komplexe. Als erster Anforderungsgrund wird die „Verhütung oder Beseitigung eines öffentlichen Notstandes“ genannt, und zwar „soweit dessen Auswirkungen über den Bereich eines Landes hinausgehen oder, soweit hinreichende Anhaltspunkte erkennbar sind, hinausgehen können“. Wenn man von dem „zivilen Normalfall“ des öffentlichen Notstandes, nämlich den in der Grundvorschrift zunächst genannten gemeinen Gefahren wie Überschwemmungen, Bränden und Explosionsunglücken (auch hier spielen bereits militärische Aspekte eine Rolle) absieht, bleiben für den Begriff des öffentlichen Notstandes ausschließlich politisch-militärische Gesichtspunkte übrig.

Eine „erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiet“ ist nach der verschiedentlich geäußerten Rechtsauffassung des für dieses Gesetz federführenden Innenministeriums und verschiedener hoher Gerichte Westdeutschlands z. B. auch bei größeren Streiks gegeben. Die Begründung der Bundesregierung für den Gesetzentwurf läßt keinen Zweifel darüber, daß eine Handhabe zu Zwangsmaßnahmen auf praktisch allen wirtschaftlichen Gebieten für den Fall einer Störung der Militarisierungspolitik und der Rüstungswirtschaft geschaffen werden soll. „Es ist daher vorbeugend eine rechtliche Grundlage zur Bewältigung gefährdender, jedoch einstweilen unbekannter und auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintritts völlig ungewisser Ereignisse zu schaffen“ (S. 45 der Drucksache). Eine „Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (dies als demagogische Bezeichnung für die NATO, K. A.) bedroht wird“, ist gleichfalls als Beispiel für einen „öffentlichen Notstand“ genannt.

Im zweiten Komplex werden generell „Zwecke der Verteidigung“ als Anforderungsgrund bezeichnet. Der dritte ist vorgesehen „zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet“. Hier handelt es sich gewissermaßen um einen legalisierten Ersatz des bisherigen Requisitions-„Rechts“ der Besatzer. Auf S. 40 der Drucksache wird dies offen zugegeben und zusätzlich bemerkt: „In Zukunft wird der Bedarf der künftigen Stationierungstreitkräfte zunächst auf dem freien Markt zu beschaffen sein; soweit sich auf diesem Wege Schwierigkeiten ergeben“, soll ein „Gesetz über die Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft“ zum Zuge kommen. Auch dieses Gesetz, das zusätzlich weitreichende Eingriffe zugunsten aller „Bedürfnisse“ der Besatzer auf eine inländische gesetzliche Basis stellen soll, liegt dem Bundestag bereits vor (Drucksache 794).

Schließlich ist als vierter Komplex die Anforderung „zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen“ zu nennen. Diese „Unterbringung von Personen“ wird nach dem Entwurf notwendig, wenn Grundstücke bei einem sog. öffentlichen Notstand oder für Kriegszwecke beschlagnahmt werden. Die „großzügigen“ Formulierungen auch in diesem Teilstück des Entwurfs — auf das generelle Benutzen von Generalklauseln wird noch einzugehen sein — lassen durchaus die Möglichkeit offen, jeden beliebigen oder vielmehr mißliebigen Bürger aus seiner Wohnung zu vertreiben und jeden anderen zu Leistungen zu zwingen, die der Errichtung von Konzentrationslagern und Elendsunterkünften dienen.

Diese wesentlichsten Angaben über Art, Umfang und Voraussetzungen von Beschlagnahmen und Enteignungen mögen einen Einblick in die Tragweite des vorgesehenen Gesetzes geben. Die Genauigkeit des Innenministeriums ging so weit, in § 87 (dem vorletzten

*) Einen völlig anderen Charakter als das vorgesehene Bundesleistungsgesetz trägt die VO über Anforderungen für den Aufbau der Wirtschaft und für die Beseitigung von Notständen (Anforderungsverordnung). Diese von der damaligen Deutschen Wirtschaftskommission am 21. Juli 1948 beschlossene Verordnung (ZVBl. S. 367) ist in der DDR noch gültig und schließt die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes aus; landesrechtliche Vorschriften zur Anforderung von Sachen oder Rechten sind gleichfalls nicht mehr anzuwenden. Die Verordnung der DWK — und das geht bereits aus dem Zeitpunkt ihrer Schaffung hervor — ist ausdrücklich auf „den Wiederaufbau und Ausbau der Wirtschaft“ (§ 1) gerichtet und legt als Normenadressaten insoweit auch nur Wirtschaftsbetriebe fest; gleichzeitig sind ausgesprochene Notstandsanforderungen möglich, die ebenfalls eng begrenzt werden (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

Bezeichnend ist, daß die AnforderungsVO in dem Maße, wie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte in der DDR erstarkt sind, in ihrer Bedeutung zurückgetreten ist. Die Festigung der volkseigenen Wirtschaft und des Bewußtseins der Werktätigen macht Anforderungen für den Aufbau oder das Beseitigen von Notständen praktisch überflüssig. Das hat sich gerade während der vergangenen Monate gezeigt, als Zehntausende Bürger der DDR in selbstlosem Einsatz gegen die Kälte gekämpft haben, damit der Aufbau weitergehen konnte und auch das Eigentum einzelner vor Schäden bewahrt blieb.